

Von: Dr. Christian Schneider

Gesendet: Montag, 15.11.2021, 15:46 Uhr

Betreff: Informationen zu Hygiene, Prävention und Testobliegenheit

Liebe Leitungen,

die abermals sprunghaft steigenden Inzidenzwerte erfordern einen dringenden Handlungsbedarf, insbesondere im sensiblen schulischen Bereich. Von Land und Bund getroffene Regelungen und Vorschläge überschlagen sich gerade, vor allem im Hinblick auf das Thema Testpflicht.

Obwohl wir nicht ausschließen können, dass es in naher Zukunft weitere Änderungen geben könnte, halten wir es für nötig, Ihnen bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine einheitliche Vorgehensweise zu präsentieren und allen Beteiligten somit größtmögliche Sicherheit zu verschaffen. Bitte leiten Sie diese Informationen – gerne auch die gesamte Mail **mit Ausnahme des Punktes 5** – an alle Ihre Mitarbeiterinnen weiter (wie immer schließen Pluralformen m, w und d ein).

Ebenso hängen wir die aktuelle Fassung des Rahmenhygieneplanes an. Bitte lassen Sie diesen ebenfalls Ihren Mitarbeiterinnen zukommen, zumindest in der Kurzfassung.

1. Testpflicht für ungeimpfte Schulhaus-Mitarbeiter und Auftragnehmer

Das Kultusministerium hat letzten Mittwoch klargestellt, dass die jüngst für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten neu beschlossene „3G-Regel am Arbeitsplatz“, die für den Fall der roten Stufe der Krankenhausampel landesweit bzw. in sog. „Hotspots“ in Kraft tritt, für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen keine Anwendung findet. Stattdessen gilt für ungeimpfte Betreuer bzw. AG-Leitungen § 13 der 14. BayIfSMV, demzufolge diese **dreimal wöchentlich** einen PCR-Test, PoC-Antigentests oder Selbsttest durchzuführen haben. Der Selbsttest kann „auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden [...], wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist“.

Für diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Auftragnehmerinnen, die weniger als 3 Tage an ihrer jeweiligen Schule eingesetzt sind, gehen wir davon aus, dass eine entsprechend geringere Zahl an Schnelltests, die dafür taggleich ausgeführt werden, ausreichend ist.

Hier und in Folge bezieht sich der Begriff „ungeimpft“ auf Personen, die weder geimpft noch von COVID-19 genesen sind.

2. Erklärung aller Schulhaus-Mitarbeiter

Gemäß § 36 IfSG dürften wir aktuell den Impfstatus unserer Mitarbeiter erfragen. Aus Gründen des Datenschutzes und um Ihre Privatsphäre zu wahren, möchten wir hierauf aber ausdrücklich verzichten. Um trotzdem allen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und ein Höchstmaß an Sicherheit zu schaffen, haben wir **eine Erklärung erstellt, die alle an**

Schulen eingesetzten Mitarbeiter zu unterzeichnen haben. In

dieser Erklärung bestätigen die Betreuer, dass sie entweder geimpft bzw. genesen sind oder sich dreimal wöchentlich selbst testen. Sie finden das Dokument im Anhang. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr gesamtes Team diese Erklärung **bis Montag, den 22.11.** unterschreibt, und lassen Sie uns die Erklärungen im Anschluss gesammelt zukommen. Wenn einzelne Erklärungen nicht eingeholt werden können (z.B. Mitarbeiterin, die krankheitsbedingt nicht vor Ort ist), so kann die betreffende Person uns das Schreiben natürlich auch selbst zusenden.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass kein Ankreuzen erwünscht oder gefordert ist. Niemand muss uns mitteilen, welches der drei genannten Kriterien er oder sie erfüllt.

AG-Leitungen, die auf Honorarbasis für uns tätig sind, lassen wir eine gesonderte Erklärung zukommen.

3. Intensivierte Testungen für Betreuer nach bestätigtem Infektionsfall

Gemäß BayIfSMV müssen **bei einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse für die Dauer von einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden.** Dies gilt **auch für ungeimpfte Betreuer**, wenn diese in der betreffenden Klasse eingesetzt waren. Auch dieser tägliche Selbsttest kann außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn der Mitarbeiter versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Wenn kein täglicher Einsatz erfolgt, gehen wir davon aus, dass ein Selbsttest nur an Einsatztagen zu erfolgen hat.

Entsprechende Testnachweise durch **geimpfte bzw. genesene Personen** sind im Normalfall nicht vorgeschrieben, können im Einzelfall aber von der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden.

Wie immer gilt: Handeln Sie **stets in Absprache mit der Schulleitung**. Wenn Ihre Schulleitung strengere oder leicht abweichende Regelungen vorgibt, halten Sie sich bitte an diese. Sollten Richtlinien oder gelebte Praxis an Ihrer Schule Ihnen bedenklich erscheinen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Regionalbeauftragte und setzen mich ggfs. auf CC.

4. Unsere gemeinsame Verantwortung

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. In Zeiten der Pandemie stehen Staat und Gesellschaft vor der Herausforderung, gleichzeitig sowohl Rechte als auch Gesundheit des Einzelnen zu schützen. Wie schwierig diese Aufgabe ist, verdeutlicht die hitzige werdende Diskussion rund um das Thema „Impfung“.

Aus ihrem Grundverständnis als sozialer Träger mit humanistischem Leitbild respektiert die Schulhaus Nachmittagsbetreuung gGmbH die individuellen Entscheidungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Trotzdem möchten wir an dieser Stelle auf den medizinischen Konsens bezüglich der Impffrage hinweisen:

- Laut Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit liegt die Inzidenz der Geimpften in Bayern derzeit bei 97,6. Die der Ungeimpften liegt hingegen bei 953,2, also etwa dem zehnfachen Wert (Stand letzte Woche).
- Der größte Teil an Intensivbetten in deutschen Krankenhäusern wird – trotz Wegfall vieler Beschränkungen für Geimpfte – von der wesentlich kleineren Gruppe der Ungeimpften belegt.
- Laut Bundesministerium für Gesundheit erleiden 10 % aller mit Corona Infizierten einen schwerwiegenden Verlauf. Die meisten publizierten Studien gehen zudem von 10 - 20 % aus, die an kaum erforschten Langzeitfolgen bis hin zu Organschäden leiden.
- Das Risiko einer schwerwiegenden Nebenwirkung infolge einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt laut BMG hingegen bei 0,02 %.

Die Faktenlage – sofern man an keine weltweite Verschwörung glaubt – spricht eine eindeutige Sprache. **Dementsprechend empfehlen wir allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dringend, sich impfen zu lassen!**

Eine Lohnfortzahlung im Quarantänefall können wir ungeimpften Mitarbeitern für die Zukunft nicht garantieren.

Darüber hinaus steht für uns die gemeinsame Verantwortung im Vordergrund. Auch eine Impfung bietet keinen hundertprozentigen Schutz vor der Krankheit bzw. deren Übertragung. Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, dass auch geimpfte bzw. genesene Mitarbeiterinnen jede Vorsicht walten lassen, bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben und sich grundsätzlich lieber einmal zu oft als zu wenig testen.

Ihnen allen möchten wir unseren Dank aussprechen – nicht nur für das Engagement, das Sie täglich in der Betreuung zeigen, sondern auch für die Umsicht, die Sie beim gemeinsamen Kampf gegen Corona an den Tag legen!

5. Die Herkunft der geforderten Tests

Nach unserem Verständnis des § 13 der 14. BayIfSMV sollte die Schule die durchzuführenden Schnelltests für ungeimpfte Mitarbeiter stellen. Wir haben das zuständige Referat des Kultusministeriums gebeten, uns diese Sichtweise zu bestätigen, doch kann eine Rückmeldung erfahrungsgemäß noch etwas dauern.

Da andere Lesarten des Paragraphen möglich sind und wir uns unabhängig vom rechtlichen Aspekt solidarisch mit unseren Partnerschulen zeigen möchten, stellt sich die Frage, wie wir vorgehen, wenn die Schule keine Tests in ausreichender Zahl stellen kann.

Wir befürworten es, wenn Mitarbeiter in diesem Fall privat beschaffte Selbsttests verwenden. Ungeimpften bietet diese Vorgehensweise das größtmögliche Maß an Datenschutz, da niemand erfährt, welcher Mitarbeiter nun tatsächlich wöchentlich 3 Tests benötigt.

Als Leitung sind Sie erst gefordert, falls Sie und Ihr Team aus Ihrer Sicht nicht ausreichend Selbsttests durch die Schule gestellt bekommen, um die in dieser Mail geschilderten Bestimmungen einhalten zu können **und** bei Ihren Mitarbeitern keine Bereitschaft besteht,

private Schnelltests zu verwenden. In diesem Fall bitten wir Sie, mit Ihrer Regionalbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

Ein Zur-Verfügung-Stellen von Selbsttests durch uns als Firma Schulhaus können wir zum jetzigen Zeitpunkt für pädagogische Mitarbeiter des Ganztags nicht garantieren (Ausnahme: Springer, die keiner festen Schule zugeschlüsselt sind).

Ebenso wie uns **wird Ihnen als Leitung aktuell viel Fingerspitzengefühl abverlangt:** Bitte fragen Sie bei Ihren Mitarbeitern keinen Impfstatus ab, den Ihnen diese nicht eigeninitiativ mitteilen.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es Schulleitungen gibt, die ungeimpfte Mitarbeiter nicht an ihren Schulen akzeptieren und hier eine sehr harte Linie fahren. Bitte gehen Sie mit dem gewohnten Feingefühl vor, falls Sie das Thema der Selbsttests mit Ihrer Schulleitung besprechen.

Für Rückfragen stehen wir wie immer zu Ihrer Verfügung. Wenden Sie sich als Leitung bitte bevorzugt an Ihre Regionalbeauftragte und setzen mich gerne auf CC.

Noch einmal aufrichtigen Dank für die Leistung, die Sie täglich unter widrigsten Umständen erbringen!

Herzliche Grüße

Dr. Christian Schneider
Stellvertretende Geschäftsführung



Schulhaus Nachmittagsbetreuung
gemeinnützige GmbH

Bayreuther Straße 6
91301 Forchheim

Tel.: 09191/97798 – 15

Fax: 09191/97798 – 29

E-Mail: Christian.Schneider@schulhaus-online.de
<http://www.schulhaus-online.de/>

Amtsgericht Bamberg
HRB 6428